

Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 11. Zamość, am 1. November 1917. Jahrang 3.

Inhalt: 1) Spende, 2) Stassenfahrordnung, 3) Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetzten Gebieten Poles, 4) Transportmittelklassifikation; Befreiungsnachweis für Zuchtpferde, 5) Beschlagnahme von Heu, 6) Organisierung der Gemüseaufbringung, 7) Kompetenz für Einkaufs- u. Überfuhrsbewilligungen von Getreide, etc., 8) Koksversorgung, 9) Sicherung der Getreide und Kartoffelaufbringung, 9a) u. 9b) Kartoffelversorgung ackerloser Bevölkerung, 10) Verkehr mit Seife, 11) Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen, 12) Stempelabgaben-Änderung infolge Herabsetzung des Rubelkurses auf 2.40 Kr., 13) Kohlenpreise Änderung, 14) Verein „Dom Starców“ in Warschau Klassenlotterie, 15) Entlausungsscheine für Zivilpersonen bei Reisen auf deutschen Bahnen! 16) Nichtlizenzierte Stiere.

Warnung vor der Aufreizung gegen die Abgabe des Getreide- und Viehkontingentes.

Es ist mir zur Kenntnis gelangt, dass sich in den Dörfern unseres Kreises Leute herumtreiben, welche die Bauern dazu aufreizen, das ihnen auferlegte Getreide und Viehkontingent nur mangelhaft oder gar nicht abzuliefern.

Die Tätigkeit dieser gewissenlosen Agenten ist unter den gegenwärtigen Umständen ein Verbrechen, welches alle unerfahrenen Leute, die den Aufwieglern Gehör schenken, mit dem Strafgesetze in Konflikt bringen und ins Unglück stürzen muss.

Da das Getreide- und Viehkontingent unter allen Umständen aufgebracht werden muss, würde ich, falls die gütlichen Massnahmen und Ermahnungen, erfolglos bleiben, trotz meiner Gefühle für das Volk, gezwungen sein, im öffentlichen Interesse mit allen erforderlichen Mitteln, auch den strengsten, gegen die Ungehorsamen vorzugehen.

Ich warne daher die Bevölkerung nochmals vor jedem passiven oder aktiven Widerstande gegen die Ablieferung der vorgeschriebenen Kontingente und erwarte, dass Wójte, Soltyse und alle einsichtsvollen Elemente die Bevölkerung aufklären und mit guten Beispiele vorangehen werden.

1. Spenden.

Aus dem Strafgelderfonde des Kreiskommandos habe ich gespendet:

1.) dem St. Nikolaus Spitale in Zamość zum Zwecke der finanziellen Sanierung . 20.000 K

2.) an kleineren einmaligen Unterstützungen für Notleidende . . . . 500 K

zusammen . 20.500 K.

2. Strassenfahrordnung.

Noch immer kommt es trotz der vielfach wiederholten Befehle vor, dass sowohl Zivil-als auch Militärfuhrwerke anstatt auf der gepflasterten Fahrbahn sich zu halten, die beiderseitigen Bankette (Fusswege) zum Fahren benützen.

Besonders häufig kommt dies auf der neuerbauten Strasse Szczebrzeszyn - Zwierzyniec vor.

Alle mit der Handhabung des Strassenpolizeidienstes betrauten Personen (Gendarmerie, Strasseneinräumer, Wójte, Soltyse, Miliziánten) werden hiemit neuerlich beauftragt, die Einhaltung des Verbotes strenge zu überwachen.

Auch sind alle Fuhrwerke zu verhalten, links zu fahren und rechts vorzufahren.

Zuwiderhandelnde sind bei der ersten Übertretung zurechtzuweisen, im Wiederholungsfalle der Bestrafung zuzuführen.

3. KUNDMACHUNG.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u k. Militärverwaltuug in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Landesbewohnern zum Feldgendarmeriedienste in Polen bewilligt.

Dieser freiwillige Eintritt in die k. u. k. Feldgendarmerie ist dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritte in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten, verpflichtet aber nur zum Feldgendarmeriedienste in den besetzten Gebieten Polens auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1. Bedingungen der Aufnahme.

a) Volle physische Tauglichkeit und ein Alter von 20 bis 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

d) Kenntnis der polnischen Sprache,

e) Verpflichtunh, bei der Feldgendarmerie in Polen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Der Eintritt erfolgt als Ersatzfeldgendarm auf Kriegsdauer.

Die Gebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage.

Ausserdem werden die Ersatzfeldgendarmen kasernsässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Das Ansuchen um Aufnahme kann beim Kreiskommando, beim Feldgendarmerieabteilungskommando und bei jedem Feldgendarmerieposten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Jeder Bewerber hat nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, eventuelle Schulzeugnisse etc.) auch einen von ihm eigenhändig geschriebenen oder — wenn er des Schreibens unkundig ist — eigenhändig unterfertigten Revers nachstehenden Inhaltes beizubringen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des Militärgeneralgouvernements in Polen bei dieser Feldgendarmerie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

2 Zeugen. Unterschrift.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die aufgenommenen Ersatzfeldgendarmen unterstehen vom Tage ihrer Beeidigung an den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

SZEPTYCKI m. p.

Generalmajor.

E. Nr. 20439/Z K.

4. Transportmittelklassifikation; Befreiungsnachweis für Zuchtpferde.

Das „Centralne Towarzystwo rolnicze“ versieht gelegentlich der gegenwärtig im Zuge befindlichen Transportmittelklassifikation die von der Klassifikation mit Widmungsblättern beteilten und mit dem Brande „K. T.“ bezeichneten Pferde nachträglich mit dem Stempel „C. T. R.“ um diesen Pferden die Begründung zur Befreiung von einer eventuellen Aushebung aufzudrücken.

Dies ist gänzlich unstatthaft, weil genügend Zeit vorhanden war, die Befreiung der Zuchtpferde zu veranlassen, bevor sie zur Klassifikation gelangten.

Jene Pferde, welche bei der Klassifikation mit einem Widmungsblatt beteilt wurden und erst nachher mit dem Brandstempel „C. T. R.“ versehen wurden, welche also neben dem Stempel „K. T.“ auch jenen „C. T. R.“ tragen, werden bei einer eventuellen Aushebung der Transportmittel in erster Linie herangezogen werden.

Als Nachweis für die Befreiungsgründe der Zuchthengste gelten lediglich die auf Grund der MGG. Verordnung W. T. Nr. 88188/16 ausgestellten Lizenzierungsscheine.

Die von Centralne Towarzystwo rolnicze allein ausgestellten Lizenzierungsscheine für Zuchthengste sind ungiltig nnd werden nicht berücksichtigt.

Die Magistrate und Gemeindeämter haben dies allgemein zu verlautbaren.

M. A. № 4502/Lw. ex 1917.
M. G G. W. S. № 84951/17.

5. KUNDMACHUNG.

betreffend die Beschlagnahme von Heu.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917.

In Durchführung der Verordnungen vom 3 Juli 1917, Vdg. Bl. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat, sowie vom 3 Juli 1917, Vdg. Bl. 60, betreffend die Beschlagnahme von Heu wird verfügt wie folgt:

1. VERBRAUCHSNORMEN.

Als Höchstverbrauchsnormen werden festgesetzt.

a) für Pferde über zwei Jahre und Rinder über sechs Monate 10 q Heu pro Stück und Jahr, gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen, (Nichtproduzenten) handelt.

b) für Pferde bis zu zwei Jahren und Rinder bis zu sechs Monaten 5 q pro Stück und Jahr gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen, d. h. Nichtproduzenten, handelt.

Die Verbrauchsquote ist bei Pferden vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1918, bei Rindvieh vom 15. Semtember 1917 bis 15. Mai 1918 berechnet. Gleichzeitig wird die Annulierung der Übergangsverbrauchsquote, die mit Verordnung des MGG. vom 12. August 1917 MGG. WS. № 80853 festgestellt wurde, verfügt.

II. Einkaufsberechtigung der P. F. Z.

a) Übernahme des beschlagnahmten Rauhfutter.

Die PFZ. besorgt die Übernahme und den Abschub des beschlagnahmten Heues durch zwei Rauhfuttereinkaufskonsortiern für das k. u. k. Okkupationsgebiet, von welchem sich die Tätigkeit des einen auf die Kreise links der Weichsel, des zweiten auf die Kreise rechts der Weichsel erstreckt.

Die Rauhfuttereinkaufsstellen üben ihre Tätigkeit im Namen der PFZ. als Generalaganten gerselben aus und bestellten für jeden Kreis einen Kreisvertreter, welcher von der PFZ. legitimiert wird.

Der Kreisvertreter hat vor Übernahme seiner Tätigkeit die Legitimation dem Kreiskommando, in dessem Berieche er als Vertreter bestellt ist, zwecks Vidierung vorzulegen. Die Angestellten der Kreisvertreter werden auf Antrag des betreffenden Kreisvertreters, welcher von der Direktion der PFZ. genehmigt sein muss, durch das Kreiskommando legitimiert.

Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkauf, bezw. Übernahme von Heu von anderen Behörden ausgestellt wurden, werden zugleich als nichtig erklärt.

b) KONTROLLE.

Die PFZ. übt über die Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen die Kontrolle durch die Reiseinspektoren aus Diese Inspektoren werden seitens der PFZ. mit den von der EVZ. des MGG. vidierten Legitimationen, die zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im ganzen MGG — Bereiche berechtigen, versehen.

c) Zufuhr von Heu zu den Press — bezw. Übernahmsstellen der PFZ.

Der Produzent ist verpflichtet, das Heu auf eigene Kosten zu den von der PFZ. bezeichneten Press- bezw Übernahmsstellen, die jedoch nicht weiter als 3 km von der Produktions — bezw. Lagerungsstelle des Heues entfernt sein dürfen, zuzuführen.

Weigert sich der Produzent das Heu mit eigenen Fuhrwerken oder auf eigene Kosten zuzuschieben, so sind die Zwangsmassnahmen im Sinne des § 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917 anzuwenden, und die eventuellen Zufuhrkosten mit 30 h pro q und km berechnet von dem Übernahmspreise im Abzug zu bringen.

b) Zuschub zu den Bahnverladestationen.

Hat die Rauhfuttereinkaufstelle in der Regel mit Vorspännen, die im Wege eines gütlichen Übereinkommes zwischen ihr und den Fuhrwerksbesitzen gemietet werden, zu berwerkstelligen.

Sollte die Rauhfuttereinkaufsstelle ausserstande sein, in dieser Weise die nötige Anzahl von Vorspännen mieten zu können, so hat sich der Kreisvertreter an das betreffende k. u. k. Kreiskommando, welches die zwangsweise Beistellung von Vorspännen gegen Vergütung von 30 h pro q und km seitens der Einkaufsstelle veranlassen wird, zu wenden.

III. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten, u. zw. sowohl die Landwirte, wie auch Nichtlandwirte, welche Heu benötigen, haben ihren auf grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 31. Oktober 1917 anzumelden. Die Anmeldung muss enthalten:

1.) Vor- u. Zunahme des Besitzers der Pferde, bezw. des Rindviehes, welche versorgt werden müssen.

2.) Die Ortschaft, in der dei Besitzer wohnt, bezw. in der sich die zu versorgenden Pferde und Rinder befinden,

3.) Die Anzahl der versorgungsbedürftigen Stücke. Die Anzahl der Pferde über 2 Jahre und der Rinder über 6 Monate muss separat von der Anzahl der Fohlen und Kälber angegeben werden.

4.) Das auf Grund der Verbrauchsquote festgestellte Heuquantum, welches zur Ernährung des angegebenen Viestandes benötigt wird.

5.) Das Quantum von Heu eigener Produktion, welches dem Pferde- bezw. Rindviehbesitzer zur Verfügung steht,

6.) das Quantum von Heu, welches beschafft werden muss.

DIE ANMELDUNG ERFOLGT:

a) In den Dörfern und kleinen Städten beim Gemeindevorstand,

b) In grösseren Städten beim Magistrate der Stadt,

c) In Industrie—bezw. Grubencentren beim k. u. k. Kreiskommando.

Die Gemeindevorsteher und Magistrate überprüfen, ob die in den Anmeldungen angeführte Anzahl von Vieh und Pferden, wie auch der angegebene Bedarf an Heu richtig ist und stellen auf Grund der Anmeldungen, die Karten, welche zur Übernahme v. Heu berechtigten, aus.

Das betreffende Kreiskommando schreibt die Formulare zu den Heukarten vor, und beteilt damit die Gemeindevorsteher und Stadtmagistrate. Die Druck— bezw. Litographiekosten, wie auch die Kosten der Ausstellung der Karten bezahlt die Partei, welcher die Karte ausgefolgt wird. Die Karten wie auch eine summarische Zusammenstellung haben die Gemeinde und Stadtmagistrate bis längstens 15. November 1917 an das betreffende k. u. k. Kreiskommando zu übersenden.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit der Kreisaufsichtskomission stellt das k. u. k. Kreiskommando die Höhe des Kreisbedarfes fest, vidiert die vorgelegten Heukarten, bezw. stellt nach den Anmeldungen der Bergwerks- und Industriezentren die neuen Karten aus und sendet dieselben den Gemeindevorstehern, bezw. Stadmagistraten zur Aushändigung an die Versorgungsberechtigten zurück.

Die summarische Zusammenstellung übermittelt das Kreiskommando dem Kreisvertreter der Raufuttereinkaufsstelle u. beauftragt ihn, den Bedarf zu decken.

Die Deckung des Bedarfes durch die Rauhfuttereinkaufsstelle erfolgt in der Weise, dass:

a) in Dörfern und kleinen Städten der Kreisvertrer der Rauhfuttereinkaufsstelle den mit Heukarten beteilten Personen die Bewilligung zur Übernahme der betreffenden Quanten direkt von den Produzenten in den von ihm namhaft gemachten, nach Möglichkeit derselben bezw. Nachbargemeinden zu dem durch Beschlagnahmeverordnung festgesetzten Übernahmspreise erteilt.

b) dass in den Städten und Industriezentren, bezw. Gegenden, an welche das Heu von weitergelegenen Ortschaften zugeschoben werden muss, der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle, den Zuschub veranlasst. Das zugeschobene Heu wird an die Versorgungsberechtigten gegen Vorweisung der durch das k. u. k. Kreiskommando vidierten Heukarten verteilt.

Die Verteilung von Heu wird entweder durch die Einkaufsstelle im Wege des Kleinverkaufes aus den zu diesem Zwecke errichteten und geführten Lagermagazinen oder durch den städtischen Approvisionierungsausschuss je nach Vereinbarung zwischen der Rauhfuttereinkaufsstelle und dem betreffenden städtischen Approvisionierungsausschuss durchgeführt.

Die Rauhfuttereinkaufsstelle ist berechtigt, bei der Lieferung von Heu an zuschubsbedürftige Städte und Industriezentren folgende Preise zu berechnen:

1.) Beim Kleinverkauf aus den Lagermagazinen:

für 100 kg Heu ungepresst .	K 30—
„ „ „ „ gepresst. . .	K 32—
„ „ „ Kleeheu ungepresst	K 33—
„ „ „ Kleeheu gepresst .	K 35—

loko Magazin der Einkaufsstelle.

2.) bei Lieferung in ganzen Waggons direkt an die Konsumenten bezw. Approvisionierungskomitees:

für 100 kg Heu ungepresst .	K 25—
„ „ „ „ gepresst . .	K 27—
„ „ „ Kleeheu ungepresst	K 28—
„ „ „ Kleeheu gepresst .	K 30—

loko Waggon der Übernahmsstation.

IV. TRANSPORTLEGITIMATIONEN.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe, bezw. Übernahme von Heu berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando vidierten Heukarten bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden. In diesem Falle ist bei Pferden 3 kg, bei Ochsen 4 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

V. Bahn-u. Schifftransporte.

Der Transport von Heu auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der EVZ. des MGG. Lublin und Unterschrift Leutnant v. Mochnacki versehenen Frachtbriefen erfolgen. Sämtliche anderen Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der EVZ. mit Unterschrift „Oblt. Redlich“) werden gleichzeitig als ungiltig erklärt. Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art und per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezw. Übernahmslegitimationen.

VI. KONTROLLMASSNAHMEN.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstelle, bezw. der Kreisvertreter derselben, sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. wie auch für den Lokalbedarf wird das Kreiskommando den ladwirtschaftlichen Referenten un d die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

VII. ZWANGSMITTEL.

Weigert sich der Produzent das beschlagnahmte Heu der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um grössere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen, und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zugunsten der PFZ. bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Heu ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, dem Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die auszuzahlende Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag (§ 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917).

M. A. Nr. 4800 Lw.

6. Organisierung der Gemüseaufbringung.

In Ergänzung der EVZ. Nr. 32591 vom 19. September 1917 wird verfügt:

Das mit dieser Verordnung geschaffene Einkaufs monopol für Rüben wird auf sämtliche Arten von Blattgemüse angedehnt, so dass durch diese Verordnungen folgende Gemüsearten betroffen werden. Futter- und Speiserüben aller Art (rote Rüben, Kohlrüben, weisse Halbzuckerrüben, Stoppelrüben, Karotten, gelbe und rote Möhren, Wrucken, Futterrüben, Futtermöhren) Kraut (Häuptelkraut sowie Sauer Kraut) Zwiebel, (rote und gelbe) Knoblauch, Gurken, (roh und eingelegt) Petersilie und Sellerie.

Die Aufbringung dieser Gemüsearten erfolgt durch das „Gemüse-Einkaufskonsortium für das k. u. k. Österr. Ung. Okkupationsgebiet in Polen“,

Dasselbe ist allein berechtigt, durch seine hiezu legitimierten Personen die genannten Gemüsearten einzukaufen und auf Grund mit seiner Stampiglie ausgestellter Frachtbriefe, welche mit der Rundstampiglie der EVZ. und Unterschrift: „Leutnant von Mochnacki“ versehen sein müssen, zu verfrachten.

Die nach Deckung des Bedarfes der MV. Polen verbleibenden Überschüsse werden ausschliesslich der Obst- und Gemüseversorgungsstelle beim k. k. Ernährungsamt in Wien (Geos) welcher die Verteilung derselben an die einzelnen Stellen des Hinterlandes vorbehalten wurde, zur Verfügung gestellt.

Die Privaten und militärischen Stellen der Monarchie, die auf Gemüsezuschub aus dem MGG. Bereiche reflektieren, können von nun ab die Zuweisung der Kontingente vom k. u. k. Volksernährungsamte, bezw. „Geos“ erhalten. Diesbezügl. müssen sich diese Stellen direkt an dasselbe wenden. Die Transporte dieser Produkte, wie auch der durch Verarbeitung derselben entstandenen Umwandlungsprodukte (Trockengemüse, -Rüben, -Möhren, Sauerkraut, Salzgurken etc.) per Bahn ist ausserhalb dieses Konsortiums stehenden Personen verboten.

Die Transporte per Fuhre für Zwecke des eigenen Bedarfes, bezw. der Approvisionierung unterliegen keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr an die Geos über die Grenze des MGG. erfolgt bis 12 November 1917, nur auf Grund der Frachtbriefe: Aufgeber „Gemüseeinkaufskonsortium“ Rundstampiglie der k. u. k. Ernteverwertungszentrale, Unterschrift: Lt. von Mochnack, ohne Ausfuhrzertifikate.

Ab 12. November beginnend, müssen die Transporte der Geos, welche die Grenze passieren, neben den obgenannten Frachtbriefen noch mit einem Ausfuhrzertifikate der W. V. Z. Krakau für jeden einzelnen Waggon versehen sein.

Sämtliche Transporte, die ev. auf Grund anderer Dokumente in die Monarchie aufgegeben wurden, sind seitens der Zollämter aufzuhalten und der Geos in Wien telegraphisch zur Verfügung zu stellen.

Die Transporte, die über die Grenze per Fuhren geführt werden, dürfen nur auf Grund der Ausfuhrzertifikate der W. V. Z. Krakau austreten.

Die von der W. V. Z. vor Verlautbarung dieser Vdg. ausgestellten Ausfuhrzertifikate sind von der E. V. Z. zu annulieren, bezw. die im Umlauf befindlichen werden vom Kreiskmdo eingezogen und an die W. V. Z. abgeführt.

Bezüglich der Krautaufbringung sind die Kreise Zamość, Krasnostaw, Janow, Puławy, Lublin, Lubartów und Biłgoraj von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen.

In den genannten Kreisen sind zum Einkaufe und Abschube von Kraut die durch die Intendanz des MGG. legitimierten Einkäufer der Firma J. Głobowski und Nawracki bis auf Widerruf berechtigt, mit der Massgabe, dass die gesamten, durch die genannte Firma aufgebrachten Krautmengen an die Intendanz des MGG. abgeliefert werden müssen.

Die Aufbringung sonstiger Gemüsearten steht dagegen ausschliesslich dem Gemüseeinkaufskonsortium zu.

Sämtliche Privatfabriken, die Gemüse, bezw.

Ruben (Zuckerrüben ausgenommen) verarbeiten, wie Trocknereien, Cichorienfabriken, etc. werden bei gleichzeitigem Verbote des direkten Ankaufes dieser Rohprodukte gesperrt.

In dringenden Fällen steht den Mitgliedern, wie auch den von der EVZ. legitimierten Rubeinkäufer des Konsortiums das Recht zu, Telegramme durch die L. A. der Kreiskmdos gegen Bezahlung aufzugeben, wie auch die Telephone für interurbanen Verkehr bei der L. A. bezw. Gendarmerieposten des Kreiskmdos zu benützen.

Über die Dringlichkeit der Angelegenheiten entscheidet in allen Fällen die bereffende L. A. des Kreiskommandos.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

M. A. Nr. 4482/Lw.

7. Kompetenz für Einkaufs- u. Überfuhrbewilligungen von Getreide etc.

Im Sinne der Vdg. vom 3. Juli 1917 betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten, Nr. 59, Vdg Bl. der MVP., der Vdg. vom 14. Juli 1917 betreffend die Beschlagnahme von Sämereien Nr. 67 Vdg. Bl. der MV.P., der Vdg. vom 8 August 1917 betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln Nr. 69, Vdg. Bl. der MV.P. der Vdg. vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Heu Nr. 60 Vdg. Bl. der MV.P. sowie der zu diesen Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen gehört die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Überfuhr innerhalb des Okk. Gebietes von Getreide, Mahlprodukten, Sämereien, Kartoffeln und Heu zum ausschliesslichen Wirkungskreise der Polnischen - Getreidezentrale bezw. der Polnischen landwischaftlichen - Zentrale, bezw. der Polnischen Futter - Zentrale.

Die früheren Bestimmungen. laut welchen die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und Überfuhr obiger Artikel zur Kompetenz des MGG. gehörten, sind somit aufgehoben.

Trotzdem richtet die Bevölkerung sämtliche Ansuchen wegen Erteilung von Bewilligungen oberwähnter Art weiterhin an das MGG., aus welchem Umstande hervorgeht, dass die Bevölkerung über die eingangs zitierten Verordnungen nicht gehörig informiert ist.

Um nun dem MGG. überflüssige Arbeit zu ersparen, hat sich die Bevölkerung in derartigen Angelegenheiten ausschliesslich nur an diejenige Kreisfiliale der betreffenden Zentrale zu richten, aus deren Tätigskeitsbereiche die Überfuhr stattfinden soll.

Überfuhrbewilligungen werden von den Filialen nur für Selbstversorger, welche Getreide für den Eigenbedarf überführen wollen und für Saatzwecke erteilt. (siehe L. O. Nr. 82238/17.)

Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide für Approvisionierungszwecke werden niemals erteilt und ist es vollkommen zwecklos, das MGG. oder die Zentralen mit diesbezüglichen Bitten zu belästigen, da die Versorgung der städtischen Konsumenten, welche nicht zugleich Produzenten sind, ausschliesslich nur im Wege der Approvisionierungs - Komitee erfolgen darf.

E. Nr. 19063/H. R.

8. Koksversorgung.

Um den Wucherhandel mit Koks in Zukunft auszuschliessen hat die k. u. k. Rohstoffzentrale beim Militärgeneralgouvernement in Lublin im Vereine mit der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau die Einfuhr von Koks geregelt.

Durch diese neue Organisation werden in erster Linie die Selbstverbraucher mit Koks zu billigen Preisen (ca. 90.—Kr pro Tinn ab Szczakowa inklusive Verzollung) versorgt werden.

Mit Rücksicht auf die geringen, zur Verfügung stehenden Mengen Koks kann dieser nur für Giesseisen, Sauggasmotore für Schmiedezwecke und dergleichen zugewiesen werden. Für Heiz- und Brennzwecke steht Koks nicht zur Verfügung.

Anforderungen von Koks sind schriftlich beim Handelsreferate des Kreiskommandos einzureichen, von wo aus dieselben gesammelt am 15. eines jeden Monates weitergeleitet werden. Bei demselben Referate können auch Auskünfte in dieser Angelegenheit eingeholt werden.

M. A. 4657/Lw.

9. KUNDMACHUNG.

betreffend die Sicherung der Getreide und Kartoffelaufbringung.

Verordnung vom 12. Oktober 1917.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majästet wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Artikel I.

Um in Notfällen die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide oder Kartoffeln zu sichern oder zu verhüten, dass Getreide oder Kartoffeln gesetzwidig verwendet werden, kann das Kreiskommando anordnen:

1.) Dass die Überschüsse an Getreide oder Kartoffeln, deren Ablieferung dem Produzenten gesetzmässig vorgeschrieben wurde (Art. VIII und IX der Verordnung vom 23. Juni 1917 № 58 Vdg. Bl.) vor dem festgesetzten Ablieferungsterminen abgeliefert werden müssen:

2.) Dass die Grossgrundbesitzer eines Kreises oder die Kleingrundbesitzer einer Gemeinde oder Ortschaft gemeinsam verptlichtet sind, jene Überschüsse abzuliefern, die allen Angehörigen dieser Produzentengruppen zusammen gesetzmässig zur Ablieferung vorgeschrieben wurden. Von dieser Verpflichtung können auf Antrag der Kreis oder Gemeindekommission einzelne Produzenten, die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind, ausgenommen werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

M. A. Nr. 4535.

9ª. Kartoffelversorgung ackerloser Bevölkerung.

Auf Grund des Beschlusses des Exekutivkomitees des Landwirtschaftsrates werden im Nachhange zur Verordnung W. S. Nr. 94008/17 zwecks Regelung der provisorischen Versorgung der ackerlosen Bevölkerung mit Kartoffeln nachstende Verfügungen erlassen:

I.) Die provisorische Versorgung der ackerlosen Bevölkerung am flachen Lande mit Kartoffeln hat in nachstehender Weise zu erfolgen.

Die Gemeindekommissionen bezw. Gemeindevorstände haben, wie dies bereits mit W. S. Nr. 82415 angeordnet wurde, dem Kreiskommando Namensverzeichnisse der ackerlosen Bevölkerung vorzulegen. Diese Verzeichnisse sind dem Kreisfilialleiter zu übermitteln, welcher auf Grund derselben jedem Bezugsberechtigten 4 ½ Pud Kartoffel pro Kopf, sowie jedem Bezugsberechtigten, welcher zugleich Schwerarbeiter ist, 10 Pud Kartoffel pro Kopf ausfolgt.

Die Versorgung der ackerlosen Bevölkerung mit Kartoffeln kann jedoch auch in der Weise erfolgen, dass der Filialleiter derselben nach Einzahlung des Kaufpreises bei der Kreisfiliale Bewilligungen zur Übernahme von Kartoffeln direkt beim Produzenten, welchen der Einkäufer sich beliebig wählen kann, erteilt. In diesem Falle bezieht die Kreisfiliale nicht den vollen Verkaufspreis sondern lediglich einen Preis, welcher um 25 h pro Pud höher ist, als der dem Produzenten zu bezahlende Preis. Solche Bewilligungen hat jedoch der Filialleiter nur in dem Falle zu erteilen, wenn er diese Art der Versorgung als den Ortsverhältnissen entsprechend erachtet. In diesem Falle hat er das Recht, der Gemeindekommission bezw. dem Gemeindevorstande eine formelle Bewilligung zum

Einkäufe von Kartoffeln für die Ackerlosen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Dorfes zu erteilen. Gleichzeitig hat der Filialleiter der Gemeindekommission bezw. dem Gemeindevorstande aufzutragen, Kartoffeln womöglich in grösseren Partien einzukaufen,

Bewilligungen zum direkten Einkaufe bei dem Produzenten an Einzelparteien sind nur in Ausnahmsfällen zu erteilen.

Der Verkauf und Ankauf von Kartoffeln am flachen Lande ohne solcher Bewilligungen ist untersagt.

II. In Anbetracht dessen, dass im Herbst grössere Lieferungen von Kartoffeln für Städte in Aussicht stehen, sind die Magistrate verpflichtet, sich zur Übernahme derselben durch Einrichtung entsprechender Magazine und Ausarbeitung eines Planes der späteren Verteilung der Kartoffeln vorzubereiten.

Die hier erwähnten Verfügungen bleiben bis zur definitiven Regelung der Kartoffelversorgung in Kraft.

M. A. Nr. 4799/Lw.

9b. Kartoffelversorgung der grundbesitzlosen Bevölkerung.

Durch MGG. Vdg. W. S. Nr. 87441/17 hat die Approvisionierung der Stadtbevölkerung mit Kartoffeln durch das Approvisionierungskomitée zu erfolgen. Seit 1. November 1917 dürfen daher keine Kartoffeln mehr in die Städte zum freihändigen Verkaufe geliefert werden.

Ab 1. November ist nur die Polnische-Getreide-Zentrale zum Ankaufe berechtigt und jeder andere Kauf oder Verkauf wird als Schmuggel bestraft.

Vom 5. November angefangen muss jeder Kartoffeltransport ebenso Getreidetransport mit einer vom Sołtys ausgestellten Überfuhrsbewilligung gedeckt sein.

Dies ist allgemein zu verlautbaren.

E. Nr. 19995/HR.

10. Verkehr mit Seife.

Im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung für Polen XIII Stück wurde folgende Verordnung Seiner Excellenz des k. u. k. Militär Generalgouverneurs verlautbart:

Verordnung vom 14. Juli 1917, betreffend den Verkehr mit Seife

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Ermächtigung.

Die gewerbsmäßige Erzeugung oder die Einfuhr von Seife (Kriegsseife, Schmierseife, Toiletteseife), sowie der Handel mit Seife darf nur durch die vom Militärgeneralgouvernement hiezu ermächtigten Personen erfolgen.

§ 2.

Ermächtigte Körperschaft.

Die Ermächtigung zur Erzeugung oder Einfuhr, sowie zum Handel mit Seife wird bestimmten Körperschaften oder gewerblichen Genossenschaften erteilt. Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft kann ihre Befugnis durch ihre Angehörigen oder durch bestimmte ihrerseits zum Betriebe ermächtigte Organe ausüben. Bedingung der Ermächtigung ist, daß der Eintritt in die Körperschaft oder Genossenschaft, der Austritt aus derselben, sowie die Bestellung von zum Betriebe ermächtigten Organen der Überwachung der k. u. k. Militärverwaltung unterworfen wird, und dass die Verweigerung der Aufnahme, der Ausschluß oder die Entziehung der Ermächtigung zum Betriebe nur mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements erfolgen kann.

§ 3.

Betriebsbedingungen.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt, in welcher Beschaffenheit, zu welchen Preisen und unter

welchen sonstigen Bedingungen die hiezu ermächtigten Personen (§§ 1 und 2) Seife erzeugen, einführen oder in den Handel bringen dürfen.

§ 4.

Behördliche Aufsicht.

Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft hat sich über die Einhaltung der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, sowie der bei Erteilung der Ermächtigung festgesetzten besonderen Bedingungen jederzeit auszuweisen und zu diesem Zwecke Aufzeichnungen über ihre Abnehmer, das Datum, die Gattung und Menge der verkauften Ware zu führen.

Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über die Erzeugung oder die Einfuhr von Seife, sowie den Handel mit Seife jederzeit freigestellt.

Bei Nichteinhaltung einer auf Grung dieser Verordnung erlassenen Vorschrift oder einer Bedingung, unter der die Ermächtigung erteilt wurde, kann diese nach einmaliger Verwarnung entzogen oder der Ausschluß einzelner Angehöriger der betreffenden Körperschaft oder Genossenschaft, sowie einzelner zum Betriebe ermächtigter Organe angeordnet werden.

§ 5.

Bestehende Gewerberechte.

Bestehende Gewerberechte zur Erzeugung oder zum Handel mit Seife bleiben bis zum 1. September 1917 aufrecht und sind von diesem Zeitpunkte angefangen von der Zugehörigkeit zu einer Körperschaft oder genossenschaft abhängig, die die Ermächtigung im Sinne des § 2 besitzt.

§ 6.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten Vorräte an Seife können ohne Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements (§ 1) bis zum 1. September 1917 veräußert werden. Nach diesem Zeitpunkte müssen die zur Veräußerung bestimmten Vorräte an die vom Militärgeneralgouvernement bezeichneten Stellen gegen Vergütung nach den festgesetzten Preisen (§ 3) abgegeben werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmaße verhängt werden.

Neben der Strafe kann der Verfall der Rohmaterialien, Halbfabrikate oder Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei unbefugter Erzeugung kann die Betriebseinrichtung als verfallen erklärt werden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Szeptycki m. p.,

Generalmajor.

E. Nr. 19991/HR.

11. KUNDMACHUNG.

wegen Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902.

Im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung

in Polen, Stück XVII vom 29. September 1917, Nichtamtlicher Teil wurde verlautbart:

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden einberufen und eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungar. Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreichisch ung. Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1912 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so dass der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. Juli 1925 ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 50 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

Budapest, am 28. Juni 1917.

Österreichisch-Ungarischen Bank

Popovics Gouverneur

Heinrich Generalrat — Schmid Generalsekretär

E. Nr. 2315/17 F. A.

12. Stempelabgaben: Änderung infolge Herabsetzung des Rubelkurses auf 2 K. 40 h.

Der Umrechnungsknrs des Rubels wurde mit Qu. Nr. 156701 vom 16 September 1917 mit 2 K. 40 h. festgesetzt.

Infolge dieser Änderung ermässigen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bosn. herc. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren. Diese ermässigten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bosn. herc. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kop.	=	12 h = 10 h + 1 h + 1 h
10 „	=	24 h = 14 h „ 10 h
15 „	=	36 h = 25 h „ 10 h „ 1 h
20 „	=	48 h = 25 h „ 13 h „ 10 h
1 Rub.	=	9 K 60 h = 2 K „ 40 h
2 „	=	4 K 80 h = 2 K „ 2 K „ 50 h + 30 h
4 „	=	9 K 60 h = 5 K „ 2 K „ 2 K „ 2 K + 50 h + 10 h

E. Nr. 19755/HR.

13. Kohlenpreise Änderung.

Auf Grund der Verständigung des k. u. k. Milit. amtes Dąbrowa E. Nr. 16989 wird verlautbart:

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für Polen in Lublin hat mit Nr. ZE. 15912 die Annulierung der bisher giltigen Kohlenpreise per 20. v. M. genehmigt und treten für alle Kohlenlieferungen ab 21. Oktober 1917 bis auf Weiteres folgende neue Notierungen in Kraft:

Grob	K. 52.
Nuss I. . . .	„ 46.
Nuss II. . . .	„ 42.
Griese	K. 40—
Förder	„ 38—
Staub	„ 20—

per Tonne ab Waggon Grube bei bekannten Lieferung- und Zahlungsbedingungen.

Diese Preise gelten nicht nur für die nach dem 20. v. M. einlaufenden, sondern auch für alle bis zu diesem Termine bereits vorliegenden Kohlenbestellungen, welche ab 21. d. M. zur Ablieferung gebracht werden.

E. Nr. 2313/17 F. A.

14. Verein „Dom Starców“ in Warschau: Klassenlotterie.

Mit Verorrdnung des MGG. F. A. Nr. 158590/917

vom 8. Oktober 1917 wurde der Vertrieb der Klassenlotterielose zu Gunsten des Vereines „Dom Starców“ in Warschau im k. u. k. Verwaltungsgebiete Polens zugelassen.

E. Nr. 18906/1/San.

15. Entlausungsscheine für Zivilpersonen bei Reisen auf deutschen Bahnen.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass laut einer dem Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord zugegangenen Mitteilung der Militärgeneraldirektion der Eisenbahnen in Warschau die Benützung der Schnellzüge und der Polsterklassen auf den deutschen Eisenbahnen im Militärbetriebe des besetzen Gebietes Zivilpersonen nur auf Grund eines Entlausungsscheines oder einer von einem Militärarzte oder einem beamteten deutschen Zivilarzte ausgestellten Gesundheitsbescheinigung gestattet ist.

Die von k. u. k. Militärärzten und Kreisärzten ausgestellten Entlausungsbefreiungsbescheinigungen müssen auf den vorgeschriebenen Formularen ausgestellt werden.

M. A. Nr. 4893/Lw.

16. Nichtlizenzierte Stiere.

L. V. Nr. 8323/17.

Aus einer Meldung der landwirtschaftlichen Zentral-Gesellschaft geht hervor, dass noch vielfach nichtlizenzierte Stiere zum Belegen der Kühe benützt werden.

Um dies zu verhindern, ist bei der Aufbringung des Schlachtviehkontingentes darauf zu achten, dass diese nicht lizenzierten, über ein Jahr alten Stiere in erster Linie herangezogen werden.

Weiters sind die Gutsbesitzer aufzuklären, dass sie solche Stiere kastrieren lassen, um sie zu Zugochsen herazuziehen.

NACHTRAG.

E. Nr. 18781/Fstw.

Brennholzapprovisionierung des M. G. G. Bereiches aus Privatsorten.

Mit Vdg. G. Nr. 151.959/17 bezüglich Brennholzapprovisionierung aus Privatforsten wird verfügt, dass in diesen als auch in Donationsforsten welche mit einem Wirtschaftsplane versehen sind, der planmässig laufende beziehungsweise rückständige einjährige Holzeinschlag (Etat) zwangsweise durchzuführen ist und der Waldbesitzer zur Erzeugung des dabei entfallenden Brennholzes beauftragt wird. In jenem Wäldern, welche eines Wirtschaftplanes entbehren, kann die Erzeugung einer, den jeweiligen Bestandesverhältnissen angemessenen Menge von Brennholz in den haubaren und angehend haubaren Beständen im Ausmasse bis zu 2 Rm pro Joch der Waldfläche verfügt werden, wobei auch die Durchforstungen nach wirtschaftlicher Zulässigkeit zu berücksichtigen wären.

E. Nr. 20072/Z K.

Wahlen in die Kreisvertretung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen hat mit Verordnung B. Z. Ch. Nr. 3027/17 vom 19. Oktober 1917 die Wahlen in die Kreisvertretungen gemäss der Verordnung betreffend die Kreiswahlordnung vom 5. Oktober 1917 V. Bl. Nr. 84 ausgeschrieben und zur Durchführung der Wahlen für den Kreis Zamość zum Wahlkommissär den Ministerislvicesekretär Stefan Ritter von Seferowicz, zu dessen Stellvertreter den Bezirkskommissär Dr. Franz Ratzer ernannt.

Der Wahlkommissär hat die Anlegung der Wählerlisten in der Gruppe der Landgemeinden nach par. 5 der Kreiswahlordnung angeordnet.

Diese Wählerlisten werden durch acht Tage das ist vom 18. November bis 25 November zur allgemeinen Einsicht aufliegen und zwar ein Exemplar im

Gemeindeamte, dss zweite Exemplar beim Schultheissen (Soltys) der betreffenden Ortschaft.

Während dieser Frist können beim Gemeindeamte allfällige Reklamationen eingebracht werden.

Eine Reklamation kann jeder einbringen, der wahberechtigt zu sein glaubt, in die Wählerliste aber nicht aufgenommen wurde, ferner jeder Wähler zwecks Streichung von nicht wahlberechtigten Personen, wie auch zwecks Übertragung einzelner Wähler in andere Gruppen.

Für Minderjährige und Handlungsunfähige üben das Reklamationsrecht ihre gesetzlichen Vertreter aus (Par. 7 Kreiswahlordnung).

Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall (d. i. für jede Person) abgesondert zu überreichen, der Reklamierende hat gleichzeitig mit der Einbringung der Reklamation sein Begehren durch Beibringung der erforderlichen Belege nachzuweisen (§ 8).

Zur Erledigung der Reklamationen ist in jeder Gemeinde eine Reklamationskommission gebildet worden (§ 6).

Gegen Entscheidungen der Reklamationskommission ist ein weiterer Rekurs unzulässig.

Die Wählerlisten der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes für den ganzen Kreis Zamość hat das Kreiskommando verfasst. Diese Wählerlisten liegen im Kreiskommando, politische Abteilung in der Zeit vom 15. bis 22. November l. J. zur allgemeinen Einsicht auf. Während dieser Zeit können Reklamationen beim k. u. k. Kreiskommando eingebracht werden.

Das Nähere hierüber enthalten die § § 7, 8, 9 10 und 11 der Kreiswahlordnung.

K. u. k. Kreiskommandant

Julian von Fischer m. p.

Oberst.

Gebrüder Hernhut, Buchdruckerei Zamość.